## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname :** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am:** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung):** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**RENOVO Unterwasserfarbe 2717** 

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anstrichmittel.

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Straße/Postfach:

Nat.-Kenn./PLZ/Ort:

Telefon:

Zeus GmbH
www.zeus-online.de
Celler Straße 47

D - 29614 Soltau
05191 / 802-0

**Ansprechpartner:** E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter:

sdb@brillux.de

#### 1.4 Notrufnummer

Außerhalb der Geschäftszeiten (09:00 - 18:00 Uhr):

Deutschland: (Giftnotruf Berlin, Beratung in Deutsch und Englisch)

Telefon: +49 (0)30 30686 790.

Österreich: Österreichische Vergiftungsinformationszentrale

Telefon: +43 1 4064343.

#### 2. Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Entzündlich. · Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Reizt die Atmungsorgane. · Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. · Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R 10 · R 52/53 · Xi ; R 37 · R 67 · R 66

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. 'Kann die Atemwege reizen. 'Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. 'Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flam. Liq. 3; H226 · Aquatic Chronic 3; H412 · STOT SE 3; H335 · STOT SE 3; H336

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

## Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts



Xi ; Reizend

#### Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

N-BUTYLACETAT; CAS-Nr.: 123-86-4 KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN

XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7

R-Sätze

10 Entzündlich.

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

37 Reizt die Atmungsorgane.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Seite: 1 / 10

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname:** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am:** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung):** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

S-Sätze

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate

ziehen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 Nur in qut gelüfteten Bereichen verwenden.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

23.3 Dampf nicht einatmen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.Berührung mit der Haut vermeiden.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

92 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten.

99 Enthält REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZE MIT DURCH-SCHNITTLICHEM

MOLEKULARGEWICHT <=700. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

#### Gefahrenpiktogramme





Flamme (GHS02) · Ausrufezeichen (GHS07)

#### Signalwort

Achtuno

#### Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

N-BUTYLACETAT; CAS-Nr.: 123-86-4 KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN

XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7

#### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P261.3 Einatmen von Dampf vermeiden.

P501.1 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht

rauchen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P304/340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P303/361/353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH208 Enthält REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZE MIT DURCH-SCHNITTLICHEM

MOLEKULARGEWICHT <=700. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfüllen.

Seite: 2 / 10

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname :** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am:** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung):** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

## **Chemische Charakterisierung**

Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen mit nicht kennzeichnungspflichtigen Beimengen.

#### **Gefährliche Inhaltsstoffe**

N-BUTYLACETAT; Registrierungsnummer (EG): 01-2119485493-29; EG-Nr.: 204-658-1; CAS-Nr.: 123-86-4

Anteil: 35 - 40 % Einstufung 67/548/EWG: R10 R67 R66

Einstufung 1272/2008 (CLP): Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336

KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN; Registrierungsnummer (EG): 01-2119455851-35; EG-Nr.: 918-668-5

Anteil: 15 - 20 %

Einstufung 67/548/EWG: R10 N; R51/53 Xn; R65 Xi; R37 R67 R66

Einstufung 1272/2008 (CLP): Flam. Liq. 3; H226 Asp.Tox. 1; H304 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H336 Aquatic

Chronic 2; H411

XYLOL; Registrierungsnummer (EG): 01-2119488216-32; EG-Nr.: 215-535-7; CAS-Nr.: 1330-20-7

Anteil: 5 - 9.9 %

Einstufung 67/548/EWG: R10 Xn; R48/20 Xn; R20/21 Xn; R65 Xi; R36/37/38

Einstufung 1272/2008 (CLP): Flam. Liq. 3; H226 Asp.Tox. 1; H304 STOT RE 2; H373 Acute Tox. 4; H312 Acute

Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335

BIS-(2-PHENOXYETHYL)-FORMAL; EG-Nr.: 237-644-9; CAS-Nr.: 13879-32-8

Anteil: 2,5 - 5 % Einstufung 67/548/EWG: N; R51/53

Einstufung 1272/2008 (CLP): Aquatic Chronic 2; H411

ETHYLBENZOL; EG-Nr.: 202-849-4; CAS-Nr.: 100-41-4 Anteil: 1 - 5 %

Einstufung 67/548/EWG: F; R11 Xn; R48/20 Xn; R20 Xn; R65

Einstufung 1272/2008 (CLP): Flam. Liq. 2; H225 Asp.Tox. 1; H304 STOT RE 2; H373 Acute Tox. 4; H332 REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZE MIT DURCH-SCHNITTLICHEM MOLEKULARGEWICHT <=700;

Registrierungsnummer (EG): 01-2119456619-26; EG-Nr.: 500-033-5; CAS-Nr.: 25068-38-6

Anteil: 0.5 - 1 %

Einstufung 67/548/EWG: N; R51/53 R43 Xi; R36/38

Einstufung 1272/2008 (CLP): Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1; H317 Eye Irrit. 2; H319 Aquatic Chronic 2; H411

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

#### Zusätzliche Hinweise

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen < 0,1 Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## **Allgemeine Hinweise**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Bewusstlosigkeit: Stabile Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund. P-Satz 101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

#### **Nach Einatmen**

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

#### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Seite: 3 / 10

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname :** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

Überarbeitet am: 30.03.2015 Version (Überarbeitung): 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

#### **Nach Augenkontakt**

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Betroffenen ruhig halten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche Symptome: Kopfschmerzen, Benommenheit, Schwindelgefühl und evtl. Hautirritationen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

P-Satz 370/378.1: Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wassersprühnebel zum Löschen verwenden.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

P-Satz 370/378.2: Bei Brand: Kein Wasservollstrahl zum Löschen verwenden.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei einem durch das Produkt verursachten Brand ist für die Brandbekämpfung ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bereitzuhalten und ggf. zu verwenden.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten. Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Die betroffenen Flächen anschließend mit einem handelsüblichen wasserbasierten Reinigungsmittel oder einer wässrigen Tensidlösung säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine.

#### 6.5 Zusätzliche Hinweise

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8. Informtionen zur Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

#### 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Seite: 4 / 10

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname :** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am:** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung):** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum :** 30.03.2015

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen.

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.

P-Satz 103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

## **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf- Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalt der AGW- bzw. MAK-Grenzwerte zu vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

P-Satz 240: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P-Satz 241: Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtungen und Leitungen verwenden.

P-Satz 242: Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

P-Satz 243: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern. Nur im Originalgebinde oder in vom Hersteller empfohlenen Gebinden aufbewahren. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

P-Satz 233: Behälter dicht verschlossen halten.

P-Satz 403/235: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufgewahren.

P-Satz 405: Unter Verschluss aufbewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

## Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Lagerung zwischen 5 und 35°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort. Vor Frost schützen.

Lagerklasse :

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Beschichtungsstoff als Unterwasseranstriche für mineralische Wasserbecken, z. B. Schwimmbecken, Springbrunnen, Zierteiche.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 Spezifizierung : TRGS 900 ( D )

Wert:  $62 \text{ ml/m}^3 / 300 \text{ mg/m}^3$ 

Kategorie : 2(I)Bemerkungen : Y, AGS

Versionsdatum:

XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7

Spezifizierung: TRGS 900 ( D )

Wert: 100 ppm / 440 mg/m<sup>3</sup>

Kategorie: 4

Versionsdatum: 01.10.1993 Spezifizierung: TRGS 903 ( D )

Parameter: Xylol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende

Wert: 0,15 mg/dl Versionsdatum: 01.10.1993

Seite: 5 / 10

#### gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname :** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

Überarbeitet am: 30.03,2015 Version (Überarbeitung): 8,0.0 (7,0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

Spezifizierung: TRGS 903 ( D )

Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Wert: 2 g/l
Versionsdatum: 01.10.1993
ETHYLBENZOL; CAS-Nr.: 100-41-4
Spezifizierung: TRGS 900 ( D )

Wert: 20 ppm / 88 mg/m<sup>3</sup>

Kategorie: 2(II)

Bemerkungen: H, Y, DFG

Versionsdatum: 02.07.2009

Spezifizierung: TRGS 903 ( D )

Parameter: Ethylbenzol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende

Wert: 1 mg/l
Versionsdatum: 31.03.2004
Spezifizierung: TRGS 903 ( D )

Parameter: Mandelsäure+Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Wert: 800 mg/g Kr Versionsdatum: 31.03.2004

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )
Spezifizierung: Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Wert: 150 mg/m<sup>3</sup>

## Hinweise zu den Grenzwerten

Kurzzeitwert (Spitzenbegrenzung): Überschreitungsfaktor 2 (II).

Die in der TRGS 900 genannten Angaben für die Überwachung von AGW sind zu berücksichtigen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzausrüstung

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Für gute Raum- und Arbeitsplatzbeund entlüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

#### Atemschutz

Bei einer Verarbeitung des Produktes mittels Streichen bzw. Rollen ist ein Atemschutz bei guter Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches nicht notwendig. Liegt bei einer schlechter Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches die Lösemittelkonzentration über den AGW- bzw. MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Maler-Halbmaske mit Rundgewindeanschluss EN 148-1 (Schraubfilter) und Kombinationsfilter A1 - P2 gemäß DIN EN 14387 verwenden.

#### Handschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist ein Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4 mm zu verwenden.

Hinweise des Herstellers sind zu beachten.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Duchbruchzeit: >= 60 min.

Für den längeren oder wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

#### Augenschutz

Schutzbrille verwenden. Bei wahrscheinlichem Kontakt, z. B. bei Spritzgefahr, dichtschließende Schutzbrille (z. B. Korbbrille) verwenden.

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen.

#### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Seite: 6 / 10

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname :** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am :** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung) :** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

Angaben zu Abschnitt 7. beachten.

#### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Form: Flüssigkeit.

**Farbe:** gemäß Produktbezeichnung

**Geruch :** Arttypisch.

#### Sicherheitsrelevante Daten

| Siedepunkt/Siedebereich: | ( 1013 hPa ) | ca. | 120            | °C |                              |
|--------------------------|--------------|-----|----------------|----|------------------------------|
| Flammpunkt:              |              |     | 25             | °C | (Tag Closed Tester ASTM D56) |
| Zündtemperatur:          |              |     | nicht bestimmt |    | Methode (EU A.15)            |

Dampfdruck: (50°C) < 1 hPa Dichte: (20°C) ca. 1,06 g/cm<sup>3</sup> Lösemitteltrennprüfung: (20°C) 3 < % Wasserlöslichkeit: (20°C) Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit: (20 °C) > 90 s DIN-Becher 4 mm

Kinematische Viskosität:  $(40 \, ^{\circ}\text{C})$  >  $20,5 \, \text{mm}^2/\text{s}$  Lösemittelgehalt:  $67 \, \text{Gew}-\%$  VOC Wert :  $712 \, \text{g/l}$ 

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine.

## 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Lösemitteldämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Um das Entstehen eines zündfähigen Dampf-Luft-Gemisches zu vermeiden, ist für eine gute Be- und Entlüftung (u.U. Absauganlage) zu sorgen. Vor Frost, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Mit Lösemitteln verunreinigte Putzlappen können sich selbst entzünden. Daher ist auf sichere Entsorgung von Abfällen zu achten. Nicht eintrocknen lassen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei hohen Temperaturen (> 200°C) oder im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

## 11. Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

- Akute orale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;
- Akute dermale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;
- Akute inhalative Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar.

Seite: 7 / 10

#### gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname:** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

Überarbeitet am: 30.03.2015 Version (Überarbeitung): 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

#### Primäre Reizwirkung

Reizwirkung

- An der Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Am Auge: Kann leichte kurzfristige Augenbeschwerden hervorrufen.
- Atemwege: Reizwirkung möglich.

#### Sensibilisierung

Das Produkt enthält sensibilisierende Inhaltsstoffe, die allergische Reaktionen hervorrufen können (siehe Abschnitte 2 und 3).

#### Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Das Produkt ist nicht als Keimzell-mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (CMR-Eigenschaften) eingestuft.

#### Sonstige Angaben

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen.

Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

#### 11.3 Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern mit Hilfe des Additivitätsprinzip gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 3.

## 12. Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässer längerfristig schädliche Wirkungen haben.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Persistenz und Abbaubarkeit verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten über das Bioakkumulationspotenzial des Produktes verfügbar.

Es liegen auch keine Informationen zu den einzelnen Bestandteilen vor.

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Mobilität im Boden verfügbar.

Ein Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation sollte verhindert werden.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine relevanten Stoffe, die als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) bewertet wurden.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

#### 12.7 Weitere Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Das Produkt wurde gemäß der Summierungsmethode der CLP-Verordnung (1272/2008/EG) bewertet. Einzelheiten siehe Abschnitte 2 und 3

## 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Empfehlung**

Inhalt/Behälter gemäß den örtichen behördlichen Verschriften einem zugelassenen Entsorger oder einer kommunalen Sammelstelle zuführen.

#### **Abfallschlüssel**

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV): 08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

#### **Ungereinigte Verpackung**

#### **Empfehlung**

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Gebinde mit Resten bei der Sammelstelle für Altlacke/Altfarben abgeben.

Seite: 8 / 10

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname:** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am:** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung):** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

## 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

1263

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID FARRE

IMDG-Code

PAINT

ICAO-TI / IATA-DGR

PAINT

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

Klasse :3Klassifizierungscode :F1Kemlerzahl :30Tunnelbeschränkungscode :D/E

640E  $\cdot$  LQ 7  $\cdot$  E 1  $\cdot$  Die Beförderung in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens

Sondervorschriften: 450 ltr. unterliegen gemäß Absatz 2.2.3.1.5 ADR (Viskoses Produkt) nicht den Vorschriften

des ADR/RID.

**Gefahrzettel:** 3

**IMDG-Code** 

Klasse: 3

**EmS-Nummer :** F-E / S-E

**Sondervorschriften :** LQ 5 | · E 1 · IMDG-Code : - (<= 450 |)

Gefahrzettel:

ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: 3
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 3

#### 14.4 Verpackungsgruppe

III

#### 14.5 Umweltgefahren

ADR/RID: -IMDG-Code: -ICAO-TI / IATA-DGR:

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine.

#### 15. Rechtsvorschriften

## Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Nationale Vorschriften**

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten. VbF-Klasse (bis 31.12.2002) : nicht unterstellt

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV: Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten. VbF-Klasse (bis 31.12.2002): Nicht unterstellt.

#### Wassergefährdungsklasse

Klasse: 2 Einstufung gemäß VwVwS

Internationale Vorschriften

Seite: 9 / 10

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



**Handelsname:** RENOVO Unterwasserfarbe 2717

**Überarbeitet am :** 30.03.2015 **Version (Überarbeitung) :** 8.0.0 (7.0.0)

**Druckdatum:** 30.03.2015

Das Produkt unterliegt nicht der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

#### Sonstige Hinweise

Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) für Farben und Lacke (GISCODE): M-PL04.

#### R-Sätze der Inhaltsstoffe

| 10 | Entzündlich.       |
|----|--------------------|
| 11 | Leichtentzündlich. |

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

36/38 Reizt die Augen und die Haut. 37 Reizt die Atmungsorgane.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
|------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.        |

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Seite: 10 / 10

( DE / D )